

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

80. Stück, 23.05.1930

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 23. Mai 1930.) 80. Stück.

Inhalt:

- Nr. 131. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 17. Mai 1930 zur Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg zur Ausführung der Zivilprozeßordnung und des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 15. Mai 1899.
- Nr. 132. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 20. Mai 1930, betreffend eine Ergänzung der Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924 (Gesetzbl. Bd. 43 S. 287 ff.).
-

Nr. 131.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg zur Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg zur Ausführung der Zivilprozeßordnung und des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 15. Mai 1899.

Oldenburg, den 17. Mai 1930.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:



Einziger Artikel.

Dem § 12 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg zur Ausführung der Zivilprozeßordnung und des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 15. Mai 1899 wird als Abs. 3 folgende Bestimmung hinzugefügt:

Im Falle des § 1162 des Bürgerlichen Gesetzbuches muß die Aufgebotsfrist (§ 1014, § 1015 der Zivilprozeßordnung) mindestens drei Monate betragen.

Oldenburg, den 17. Mai 1930.

Staatsministerium.

In Vertretung des
Ministerpräsidenten:

(Siegel) Dr. Driver. Dr. Willers.

von Döllen.

Nr. 132.

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen, betreffend eine Ergänzung der Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924 (Gesetzbl. Bd. 43 S. 287 ff.).

Oldenburg, den 20. Mai 1930.

Nachstehend wird eine vom Bischöflich-Münsterschen Offizialat zu Bockta unter dem 13. Mai 1930 auf Grund des § 5 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 28. April 1924, betreffend die Berechtigung der katholischen Kirche zur Erhebung von Steuern, erlassene Änderung der zur Ergänzung der Kirchengemeinde-

meindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924 erlassenen Steuerordnung für die persönliche Kirchenlast vom 28. März 1928 (Gesetzbl. Bd. 45 S. 607 ff.) zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Oldenburg, den 20. Mai 1930.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

J. B.:

Dr. Driver.

Änderung

(vom 13. Mai 1930)

der Steuerordnung für die persönliche Kirchenlast vom 28. März 1928.

Die auf Grund des § 5 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 28. April 1924, betreffend die Berechtigung der katholischen Kirche zur Erhebung von Steuern, zur Ergänzung der Kirchengemeindeordnung vom 8. Juni 1924 erlassene Steuerordnung für die persönliche Kirchenlast vom 28. März 1928 wird wie folgt geändert:

I.

Der § 2 erhält den neuen Abs. 4:

„Hierbei ist die Einkommensteuer für das letzte Kalenderjahr vor Beginn des Rechnungsjahres (§ 92 R. G. D.) zugrunde zu legen. Für Gemeindeangehörige, für die nach dem Einkommensteuergesetz ein vom Kalenderjahr abweichender Steuerabschnitt gilt, ist die Einkommensteuer für den Steuerabschnitt, der im letzten

Kalenderjahr vor Beginn des Rechnungsjahres endet, zugrunde zu legen.“

II.

Der § 6 Abs. 1 erhält den neuen Satz 2:

„Maßgebend ist das zuletzt vor Beginn des Rechnungsjahres veranlagte Vermögen.“

III.

Der § 7 erhält die neue Fassung:

„Etwasige für einzelne Steuerpflichtige durch die Umlegung der Kirchensteuer nach der Maßstabsteuer oder Einkommensteuer hervortretende besondere Härten oder Mißstände sind dadurch zu beseitigen, daß unter Berücksichtigung der vorliegenden Verhältnisse die Maßstabsteuer oder Einkommensteuer angemessen ermäßigt wird.

Eine Ermäßigung hat insbesondere auch dann zu erfolgen, wenn eine außerordentliche Belastung durch Unterhalt und Erziehung einschließlich Berufsausbildung der Kinder, durch gesetzliche oder sittliche Verpflichtung zum Unterhalt mittelloser Angehöriger, durch Krankheit oder sonstige Gebrechen, durch Verschuldung und Unglücksfälle vorliegt oder die Belastung durch die Kirchensteuer besonders hart ist.“

IV.

Der § 9 Abs. 1 erhält die neue Fassung:

„Die Festsetzung der Maßstabsteuer und Einkommensteuer nach den §§ 3 bis 8 erfolgt durch den Kirchengenossenschaftsvorstand auf die ihm von einer Steuerkommission zu machenden Vorschläge.“

V.

Der § 14 Abs. 1 erhält die neue Fassung:

„Auf die Veranlagung und Erhebung der durch Zuschläge zu den Maßstabsteuern und der Einkommensteuer aufzubringenden Kirchensteuer finden im übrigen die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung Anwendung mit der Maßgabe, daß die nach § 9 festgesetzte Maßstabsteuer oder Einkommensteuer als die der Veranlagung zugrunde liegende bürgerliche Steuer gilt und im Wege des Einspruchs gegen die Höhe des Kirchensteueransatzes im Umlageregister (§ 72 R. G. D.) von dem Steuerpflichtigen angefochten werden kann.“

VI.

Die vorstehenden Änderungen haben vom 1. April 1930 ab Geltung.

Behta, den 13. Mai 1930.

Bischöflich=Münstersches Offizialat.

Meyer.

Die vorstehende Änderung vom 13. Mai 1930 der Steuerordnung des Bischöflichen Offizialats vom 28. März 1928 für die persönliche Kirchenlast sowie die Anwendung der Steuerordnung in der geänderten Fassung werden gemäß §§ 5 und 12 Abs. 5 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 28. April 1924, betreffend die Berechtigung der katholischen Kirche zur Erhebung von Steuern, für das Rechnungsjahr 1930/31 genehmigt. Ferner wird genehmigt, daß das Bischöf-

liche Offizialat den danach geltenden Wortlaut der Steuerordnung unter einem neuen Datum zusammenstellt.

Oldenburg, den 20. Mai 1930.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

J. B.:

Dr. Driver.



Verzeichnis
des

Verzeichnisses

des

Verzeichnisses

des

Verzeichnisses

des

Verzeichnisses

des

Verzeichnisses

des

Verzeichnisses

des

Verzeichnisses

des

Verzeichnisses

des

Verzeichnisses



Die Bibliothek der ...
Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburg, den 21. März 1920.

Dr. ...

Dr. ...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

